

Aufhebung eines klagsabweisenden Urteils in der Rechtssache eines deutschen Klägers gegen die Republik Österreich wegen Schadenersatz (und Feststellung) in Zusammenhang mit einer im März 2020 mutmaßlich in Ischgl erlittenen Covid-Infektion

1. Gegenstand des Prozesses ist die Klage eines deutschen Urlaubers, der sich vom 7. März 2020 bis 13. März 2020 in Ischgl aufgehalten und seiner Ansicht nach dort mit dem Covid-19-Virus infiziert hatte, gegen die Republik Österreich auf Schmerzensgeld, Heilungs- und Pflegekosten sowie Verdienstentgang (samt Feststellung der Haftung der Beklagten für künftige Schäden).

Der Kläger vertrat den Standpunkt, sich „infolge des katastrophalen Miss-Managements der zuständigen Behörden“ mit dem Corona-Virus infiziert zu haben.

2. Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien wies die Klage mit Urteil vom 24. Jänner 2022 mit der wesentlichen Begründung ab, dass für das Begehren keinerlei Anspruchsgrundlage vorläge, weil weder das Epidemiegesetz noch Bestimmungen des Strafgesetzbuchs den Schutz einer Einzelperson bezwecken würden und ein solcher auch nicht aus der Europäischen Menschenrechtskonvention oder der Europäischen Grundrechtecharta abgeleitet werden könnte. Im Übrigen läge auch kein rechtswidriges oder schuldhaftes Verhalten von Organen der Republik Österreich vor, weil die Behörden situationsadäquat reagiert hätten.

3. Gegen diese Entscheidung erhob der Kläger ein umfassendes Rechtsmittel (unter anderem darauf abzielend, die Entscheidung aufzuheben), über das das Oberlandesgericht Wien zu entscheiden hatte.

4. Das Berufungsgericht erkannte im Sinne des Antrags des Klägers auf Aufhebung des Urteils. Die Rechtssache wurde zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das Landesgericht für Zivilrechtssachen zurückverwiesen.

5. Das Oberlandesgericht Wien hebt hervor, dass es sich bei der vorliegenden Infektion – wie bei jeder anderen Erkrankung – in erster Linie um ein Naturereignis handle; Ersatz vom Staat könne nur dann verlangt werden, wenn die staatlichen Behörden schuldhaft ein „Schutzgesetz“ übertreten hätten. Dabei handle es sich um eine Vorschrift, die bestimmte, genau definierte Personen oder Personengruppen vor dieser Erkrankung schützen sollte.

Das Oberlandesgericht stellt weiters klar, dass das österreichische Epidemiegesetz als solches Schutzgesetz nicht in Betracht kommt, weil seine Bestimmungen nur die Allgemeinheit, nicht aber bestimmte Personen schützen. Auch nationale oder unionsrechtliche Grundlagen würden keinen Anspruch auf Schadenersatz verschaffen.

Aus dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit folgert das Oberlandesgericht den Anspruch, dass staatliche Informationen über drohende Gefahren zum Schutz aller Empfänger – gleichgültig, ob geboten oder auf freiwilliger Basis erfolgt – richtig und vollständig sein müssen.

Dies sei bei der am 5. März 2020 veröffentlichten Medienmitteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung nicht der Fall gewesen.

Obwohl die Tiroler Behörden bereits seit 15.58 Uhr (des 5. März 2020) gewusst hätten, dass bei zwei infizierten (isländischen) Gästen die ersten Symptome noch vor der Abreise aus Ischgl aufgetreten waren, habe die Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung am 5. März 2020 um 17.44 Uhr verlautbart, dass sich die positiv getesteten Isländer „nach ersten Erhebungen auf der Rückreise im Flugzeug angesteckt hätten, weshalb es aus medizinischer Sicht wenig wahrscheinlich erscheine, dass es in Tirol zu Ansteckungen gekommen sei“.

Damit sei wissentlich eine Mitteilung erfolgt, die nicht den aktuellen Stand der Erhebungen wiedergab und liege darin eine rechtswidrig und schuldhaft erfolgte Information, wofür eine grundsätzliche Haftung der Republik Österreich bestehe.

6. Das Oberlandesgericht hält zur Aufhebung des Urteils fest, dass zur Frage, ob der Kläger diese „Landesinformation“ überhaupt kannte (bzw. auf deren Richtigkeit

vertraute), bislang keine Behauptung (und somit kein Beweisverfahren) vorliege, weshalb das Verfahren in erster Instanz ergänzt werden müsse.

7. Das Oberlandesgericht erklärte eine weitere Anfechtung der Entscheidung an den Obersten Gerichtshof für zulässig, weil das Verfahren – wie auch zahlreiche Parallelverfahren (in denen, gleichgelagerten Grundsachverhalt vorausgesetzt, ähnliche rechtliche Argumentation erwartbar ist) – eine Reihe neuer und bisher ungelöster Rechtsfragen aufwerfe. So fehle etwa Rechtsprechung zum Schutzzweck der §§ 5, 20, 24 Epidemiegesetz, behördlicher Medieninformation und Pressekonferenzen sowie der aus Art 2, 8 EMRK abzuleitenden Verpflichtung, keine falschen oder irreführenden Informationen über drohende Gefahren zu verbreiten; weiters auch zu den Voraussetzungen einer „Reisewarnung“ oder zur rechtlichen Grundlage für „Landesinformationen“.

Wien, am 25.7.2022

Dr. Leo Levnaic-Iwanski
Medienstelle des Oberlandesgerichts Wien